

30.05.01**Antrag****des Freistaates Sachsen**

**Weißbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Strategie für eine zukünftige Chemikalienpolitik
KOM (2001) 88 endg; Ratsdok 6671/01**

Punkt 18 der 764. Sitzung des Bundesrates am 1. Juni 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat nimmt zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung:

Der Bundesrat begrüßt, dass für besonders gefährliche Stoffe - wie kanzerogene, mutagene und reproduktionstoxische Stoffe (CMR-Stoffe) sowie persistente organische Schadstoffe (POP) - ein Verfahren, das auf der Umkehr der Beweislast gründet, eingeführt werden soll. Bei der Ausgestaltung des Verfahrens ist sicherzustellen, dass dieses zu einer beschleunigten Bewertung und zu einer zügigeren Entscheidung über Verbote oder Beschränkungen des Herstellens, Inverkehrbringens und Verwendens von Stoffen führt. Außerdem ist zu gewährleisten, dass das Verfahren nicht zu Innovationshemmnissen und Wettbewerbsnachteilen der europäischen chemischen Industrie führt. Bei Entscheidungen über Verbote und Beschränkungen sind neben den inhärenten Eigenschaften der Stoffe auch die Expositionsdaten bezogen auf den jeweiligen Verwendungszweck zu berücksichtigen. Sie sollten auf EU-Ebene, und zwar zeitnah zur Registrierung und Evaluierung unter Vermeidung firmenbezogener Entscheidungen, erfolgen. Insgesamt ist dafür Sorge zu tragen, dass ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand in den Mitgliedstaaten mit Bindung erheblicher personeller und finanzieller Ressourcen vermieden wird.

Ausgeliefert am 31. Mai 2001

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Der Bundesrat soll sich in seiner Stellungnahme zum Weißbuch (anders als in Ziffern 25 ff. der Empfehlungen der Ausschüsse) nicht auf die Einrichtung eines Zulassungsverfahrens festlegen, sondern offener von einem Entscheidungsverfahren ausgehen. Es besteht weitgehend Einigkeit darin, dass das bisherige Verfahren der Altstoffbewertung sich als zeitraubend und aufwändig erwiesen hat, und der Industrie zukünftig im Rahmen der Datengewinnung und Risikobewertung mehr Verantwortung übertragen werden soll. Mit der Einführung eines Verfahrens für besonders gefährliche Stoffe, mit dem Bewertungen und Entscheidungen über Verbote und Beschränkungen des Herstellens, Inverkehrbringens und Verwendens beschleunigt werden sollen und das auf der Umkehr der Beweislast gründet, würde ein wesentliches Defizit der gegenwärtigen chemikalienrechtlichen Regelungen beseitigt werden. Das Weißbuch lässt jedoch Details eines solchen Verfahrens offen. Es gibt daher Befürchtungen, dass im Rahmen der Umsetzung des Weißbuchs Regelungen getroffen werden, die sich entscheidungsverzögernd und somit innovationshemmend und wettbewerbsnachteilig für die europäische chemische Industrie auswirken könnten. Daher ist unbedingt Sorge dafür zu tragen, dass bei der Ausgestaltung dieses Verfahrens der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt und sichergestellt wird, dass es im Vergleich zu möglichen Alternativen zu einer deutlichen Beschleunigung der Stoffbewertung und der Entscheidungen über Stoffverbote und -beschränkungen des Herstellens, Inverkehrbringens und Verwendens führt. Insbesondere ist sicherzustellen, dass entsprechende Verfahren auf EU-Ebene unter Nutzung des Instruments der Gruppenbewertung und unter Vermeidung aufwendiger firmenbezogener Zulassungsverfahren durchgeführt werden.